

Vorab per E-Mail: Christian.Richard@senjust.berlin.de

Persönlich – Durch Boten -
Senatorin Gisela von der Aue
Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Str. 21- 25
10825 Berlin

Berlin, den 21. Dezember 2010

Referentenentwürfe eines Gesetzes zur Angleichung des Richterrechts der Länder Berlin und Brandenburg und eines Zwölften Gesetzes zur Änderung der Verfassung von Berlin

Schreiben vom 29. November 2010 – I A 3 / I A 7 – 3110/0 –eingegangen am 10. Dezember 2010 per E-Mail –

Sehr geehrte Frau Senatorin,

wir bitten um Erörterung des Gesetzentwurfs nach § 83 LBG.

Die Gesetzentwürfe enthalten Vorschriften, die massiv in die Rechte der Beamtinnen und Beamten im staatsanwaltlichen Dienst und der Personalvertretungen bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden eingreifen. Neben einer sachorientierten Bewertung der Entwürfe zwingt sich eine politische Bewertung Ihrer Absicht auf, die Rechte der Personalvertretungen bei gemeinsamen Angelegenheiten von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten erheblich zu verändern und einzuschränken. Sie werden gebeten, davon Abstand zu nehmen.

Für einen zeitnahen Gesprächstermin wären wir dankbar.

Zu den Entwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel II – Richtergesetz des Landes Berlin (Berliner Richtergesetz- RiGBln)

A. Allgemeiner Teil

II. Im Einzelnen

Zu 2. Schaffung eines Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrats

Die Errichtung eines Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrats lehnen wir ab. Die Begründung spricht nicht für das Vorhaben.

Es wird vorgeschlagen, neben dem heutigen Hauptrichterrat einen selbstständigen Hauptstaatsanwaltsrat zu errichten. Dies entspräche der neuen Struktur der Richtervertretungen und der Staatsanwaltsräte.

Allerdings favorisieren wir die Beibehaltung des heutigen Personalrats der Gesamtheit der Staats- und Amtsanwälte. Dieses Gremium nimmt erfolgreich die Interessen der Staatsanwältinnen/Staatsanwälte und Amtsanwältinnen/Amtsanwälte nach dem Personalvertretungsgesetz des Landes Berlin wahr. Wie an anderer Stelle noch ausgeführt wird, sind die Beteiligungsrechte nach dem Personalvertretungsgesetz intensiver und ausgeprägter als die im Gesetzentwurf vorgesehenen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte. Allein schon aus diesem Grunde verböte sich eine Abschaffung der Personalvertretung für die bezeichneten Beamtinnen und Beamten.

Ein gemeinsames Gremium von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten verstöße gegen den Grundsatz zur Wahrung der statusrechtlich unabhängigen Interessenvertretung der Richterinnen und Richter. Dem steht auch nicht die Wahl nichtständiger staatsanwaltlicher Mitglieder des Richterwahlausschus-

ses entgegen. Die Bildung des Richterwahlausschusses hat verfassungsrechtliche Grundlagen, der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrats dagegen nicht.

Den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat als „eine Stufenvertretung“ zu bezeichnen, ist abwegig. Dagegen spricht insbesondere die Bestimmung der Mitglieder durch andere Gremien anstelle einer Wahl. Einer Vertretung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die nicht aus Wahlen hervorgegangen ist, fehlt im Grunde jegliche demokratische Legitimation und ist daher abzulehnen.

Zu 3. Schaffung einheitlicher Beteiligungstatbestände für die Richtervertretungen

Die Beteiligungstatbestände nach § 41 und 42 RiG-E sind neu gefasst. Wenn auch behauptet wird, es bestünde inhaltliche Übereinstimmung mit den bisherigen Regelungen und insbesondere mit dem Personalvertretungsgesetz des Landes Berlin, ist dies dennoch nicht der Fall. Die einzelnen Beteiligungstatbestände sind neu beschrieben, ergänzt, verändert oder vermindert bzw. erweitert worden. Damit ist die Grundlage für die gemeinsamen Angelegenheiten mit den Personalvertretungen aufgegeben worden.

Die Textfassung von § 55 Absatz 1 Satz 1 RiG-E und die Begründung hierzu bestätigen dies mit Formulierungen wie „bestehen Anhaltspunkte“ und „um in problematischen Fällen eine einvernehmliche Klärung zu ermöglichen.“ Die vorgesehene Stellungnahme des Gerichtsvorstandes wird den im Gesetz implantierten ständigen Konflikt nicht lösen können, ob eine gemeinsame Angelegenheit gegeben ist oder nicht.

Zu 4. Verbesserte Verfahrensgestaltung

Die Befugnis des Gerichtsvorstandes zur vorläufigen Regelung in allen Fällen der Mitbestimmung und Mitwirkung bei Maßnahmen, die ihrer Natur nach keinen Aufschub dulden, unter der Überschrift „Verbesserte Verfahrensgestaltung“ zu preisen, wird als Hohn empfunden. Aus den Beteiligungskatalogen ist nicht erkennbar, welche

Maßnahmen so bedeutsam wären, die einer vorläufigen Regelung zugeführt werden könnten. In dem Vorschlag sehen wir eine weitere Einschränkung der Beteiligungsrechte der Personalvertretungen bei gemeinsamen Angelegenheiten. Der Vorschlag muss aufgegeben werden.

Zu 6. Einführung eines rechtsanwaltlichen Mitglieds bei den Richterdienstgerichten
Bereits in unserer Stellungnahme vom 19. Februar 2009 haben wir uns gegen ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus der Rechtsanwaltschaft an den Dienstgerichten ausgesprochen.

B. Besonderer Teil

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Zu Absatz 1

In der Begründung muss die Zahl „32“ durch die Zahl „33“ ersetzt werden.

Zu § 3 (Altersgrenze)

Zu Absatz 2

Die Regelungen für Richterinnen und Richter sollten denen für Beamtinnen und Beamte nach § 38 Absatz 2 LBG angeglichen werden. Es sollte daher von der Möglichkeit nach § 76 DRiG Gebrauch gemacht werden.

Zu § 4 (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen)

Absatz 1 Satz 2 und 3 bitten wir zu streichen, da diese Regelung hauptsächlich Frauen betrifft und die vorgesehene Zustimmungsregelung zum „Planstellenverzicht“ die Frauen einseitig benachteiligt und so diskriminiert

Zu § 5 (Teilzeitbeschäftigung)

Auch hier sollte der Zwang zum „Planstellenverzicht“ entfallen.

Zu § 7 (Beteiligung der Spitzenorganisationen)

Der dbb – beamtenbund und tarifunion – berlin ist Spitzenorganisation nach § 53 BeamStG und § 83 LBG. Auf beide Rechtsgrundlagen für die Beteiligung der Spitzenorganisationen in Angelegenheiten der beamteten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist im § 7 RiG-E hinzuweisen.

Zu § 8 (Verschwiegenheitspflicht)

Es fehlt eine Bestimmung darüber, dass bei gemeinsamen Angelegenheiten von Richtervertretung und Personalvertretung für Mitglieder der Personalvertretung ausschließlich § 11 PersVG gilt.

Zu § 9 (Dienstliche Beurteilungen)

Nach Absatz 3 kann die oberste Dienstbehörde nähere Bestimmungen in Beurteilungsrichtlinien treffen. Es wird angeregt, nach dem Wort „Bestimmungen“ Angaben über die Rechtsqualität solcher Bestimmungen aufzunehmen. Darüber hinaus sind Inhalt, Zweck und Ausmaß solcher Regelungen näher im Gesetz zu beschreiben.

§ 27 (Rechtsstellung der Mitglieder, Geschäftsordnung)

Die Vorschrift ist um Regelungen über die Bildung eines Vorstandes und Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden zu erweitern. Jede Richtervertretung bedarf der Innen- und Außenvertretung. Die Vertretung der Beschlüsse kann nur einer/einem Vorsitzenden übertragen werden. Auch sind die vorgesehenen Regelungen in Absatz 3 über die Beschlussfassung und die Geschäftsführung näher zu bestimmen.

Zu § 33 (Bildung des Richterrats und der Stufenvertretungen)

In Nummer 3 sind die Worte „und Hauptstaatsanwaltsrat“ sowie „und Staatsanwaltschaften“ zu streichen. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Zu § 34 (Zusammensetzung)

Im Absatz 3 sind wiederum die Worte „und Hauptstaatsanwaltsrat“ sowie „und drei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten“ zu streichen. Wie vorstehende Begründung.

Zu § 35 (Wahl und Bestimmung der Mitglieder)

Der dbb – beamtenbund und tarifunion – berlin tritt für eine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Hauptrichterrates ein. Im Übrigen sind die Regelungen über die Einbeziehung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu streichen.

Zu § 39 (Zuständigkeit der Richterräte)

Die Regelungen über einen gemeinsamen Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat sind zu streichen.

Zu § 40 (Gemeinsame Angelegenheiten)

Die Worte „andere Beschäftigte“ sind diskriminierend und müssen durch die Worte „Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte“ ersetzt werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl die Richterinnen und Richter als auch die Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Gerichts betreffen, eine gemeinsame Beteiligung mit der Personalvertretung erfolgen soll. Dabei fehlen die notwendigen Regelungen über die Geschäftsführung, die für die Durchführung einer gemeinsamen Sitzung erforderlich sind. Damit überhaupt gemeinsam getroffene Beschlüsse nach außen vertreten werden können, ist die Bildung eines Vorstandes unerlässlich. Des Weiteren sind Regelungen über die Anberaumung der gemeinsamen Sitzung von Nöten. Ferner müssen Regelungen über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung getroffen werden und deren Ausnahmen. Insbesondere ist das Teilnahmerecht eines Beauftragten einer bei dem Gericht vertretenen Gewerkschaft zu regeln. Ebenso ein mögliches Teilnahmerecht des Dienststellenleiters. Für die Beschlussfassung sind Verfahrensregelungen aufzustellen. Dazu gehören Regelungen über die erforderlichen Mehrheiten und über die Beschlussfähigkeit. Auch das Verfahren ist auszugestalten. Dabei ist unbedingt auch das Gruppenprinzip zu beachten. In Angelegenheiten, die zwar gemeinsam beraten werden, aber eine im Personalrat vertretene Gruppe betrifft, dürfen nur die Vertreterinnen/Vertreter dieser Gruppe nach gemeinsamer Beratung zur Beschlussfassung berufen sein. Ebenfalls ist zu regeln ist die Beteiligung der Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertretung und der Frauenvertreterin. Nicht zu vergessen sind Regelungen zur Niederschrift über die gemeinsame Sitzung.

Zu § 41 (Mitbestimmung)

Zu § 42 (Mitwirkung)

Es ist zu kritisieren, dass in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten das Beteiligungsniveau für den Personalrat gegenüber den Regelungen im Berliner Personalvertretungsgesetz (PersVG Berlin) deutlich, wie bereits oben erwähnt, abgesenkt wird. Diese Minderung der Beteiligungsrechte der Personalvertretungen lehnen wir ab. Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass für die Personalvertretungen keine Benachteiligungen eintreten.

Zu § 43 (Initiativrecht)

In Nummer 1 bitten wir die Worte „unter Berücksichtigung der Belange der anderen Beschäftigten“ sowie Nummer 5 zu streichen.

Die zur Streichung empfohlenen Textteile des Gesetzentwurfs enthalten Aufgaben, die nicht zur Zuständigkeit des Richterrats gehören oder vom Begründungsansatz (Hinweis auf Artikel 97 GG) bei den Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten Unkenntnis über die richterliche Unabhängigkeit unterstellen. Die Belange der Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten werden von den Personalvertretungen wahrgenommen. Eine Vermischung von Aufgaben muss vermieden werden. Gleiches gilt für die wohlgemeinte Zusammenarbeitsklausel, die sich im Personalvertretungsgesetz nicht wiederfindet. Formell begründet Auseinandersetzungen sind vorhersehbar.

Zu § 44 (Arbeitsschutz und Unfallverhütung)

Satz 2 bitten wir zu streichen. In Satz 1 sind nach dem Wort „Bestimmungen“ die Worte „sowie die Gestaltungsprinzipien der betrieblichen Gesundheitsförderung“ einzusetzen. Damit wird dem Grundanliegen der Richterververtretungen auf Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement besser Rechnung getragen. Allein die unverbindliche Vorlage von „Krankenstatistiken“, deren Inhalt noch nicht einmal definiert ist, wird dem Anliegen nicht gerecht.

Zu § 46 (Verfahren bei der Mitbestimmung)

Das Verfahren weicht in wichtigen Einzelfragen von den Regelungen nach dem Personalvertretungsgesetz des Landes Berlin ab (z. B. „Notfrist“). Bei der Beteiligung von Richterrat und Personalrat in gemeinsamen Angelegenheiten wirken sich dann

diese rechtlichen Unterschiede negativ für die Personalvertretungen aus. Es ist daher auf Regelungen zu verzichten, die nicht in Übereinstimmung mit dem Personalvertretungsgesetz sind.

Zu § 47 (Verfahren bei Nichtzustimmung)

Zunächst sind wieder die Bestimmungen über einen Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat so verändern, dass weiterhin hier von einem Hauptrichterrat ausgegangen wird.

Das Verfahren im Falle der Nichteinigung weicht zu Ungunsten der Personalvertretung von den Regelungen des PersVG Berlin ab. Dies wird insbesondere in Absatz 8 des Entwurfs deutlich. Dort wird bestimmt, dass für den Fall der Nichteinigung bei mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen der obersten Dienstbehörde zu keinem Einigungsstellenverfahren kommen soll. In diesem Fall soll die oberste Dienstbehörde endgültig entscheiden. Diese Regelung öffnet Tür und Tor für eine Umgehung der Mitbestimmung der Personalvertretung in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten bei Gerichten. Die oberste Dienstbehörde kann Maßnahmen als gemeinsame Angelegenheiten deklarieren und damit von vornherein für den Fall der Nichteinigung ihre Entscheidung durchsetzen.

Im Absatz 2 ist vorzusehen, dass die Vorlage an die oberste Dienstbehörde nach Feststellung in einem Beschluss der Stufenvertretung oder des Gesamtrichterrates innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen hat. Die bisherige Formulierung lässt offen, ob ein Beschluss erforderlich ist bzw. wer die Vorlage an die oberste Dienstbehörde fristgebunden vornehmen muss.

Absatz 3 ist zu streichen. Eine Stufe des Einigungsverfahrens als „bloße Förmerei“ zu bezeichnen, halten wir in der Sache nicht für angemessen. Das gestufte Einigungsverfahren stellt sicher, dass die Präsidentinnen und Präsidenten der obereren Landesgerichte sich mit ihrer Sachkompetenz der zu verhandelnden Angelegenheit annehmen können. Außerdem entspricht der Entwurf nicht den rechtlichen sowie tatsächlichen Zuständigkeiten der Genannten.

Nach Absatz 6 bitten wir einzufügen: „In gemeinsamen Angelegenheiten nach § 55 nehmen an den Verhandlungen die Vorsitzenden der Richtervertretung und der Personalvertretung sowie weitere Mitglieder (§ 55 Absatz 3); jedoch im Höchstfalle fünf Mitglieder.“ Der Gesetzentwurf regelt nicht die Vertretung der jeweiligen Gremien an den Einigungsverhandlungen. Allerdings kann man auch aus dem Gesetzestext folgern, dass alle Mitglieder einer Richtervertretung bzw. Personalvertretung an den Verhandlungen zur Teilnahme berechtigt sind. Besonders bei Stufenvertretungen hätte der Teilnehmerkreis dann eine Größe erreicht, die eine sachgerechte Verhandlung nicht ermöglichen würde.

Auch bei gemeinsamen Angelegenheiten wird die Einigungsstelle bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Damit wird das Personalvertretungsgesetz außer Kraft gesetzt. Das Beteiligungsverfahren in gemeinsamen Angelegenheiten wäre so verkürzt, dass die Rechte der Personalvertretungen nicht mehr sichergestellt sind. Die Mitbestimmung im Bereich der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden ist damit nicht mehr wahrnehmbar. Deshalb lehnen wir alle Vorschläge, die zu einer Minderung der Rechtsstellung der Personalvertretungen bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden führen könnten, ab.

Zu §§ 48, 49 und 50

Diese Regelungen laufen den vergleichbaren Bestimmungen nach dem Personalvertretungsgesetz zuwider. Da die Regelungen in gemeinsamen Angelegenheiten Anwendung finden sollen, lehnen wir diese ab. Die Berliner Justizverwaltung ist dabei, die Rechtsstellung der Personalvertretungen bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden mit diesem Gesetz in gemeinsamen Angelegenheiten erheblich zu beeinträchtigen. Das Gesetz für die Richterinnen und Richter darf sich nicht negativ auf die Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten auswirken. Es ist offensichtlich aber gezielte Absicht, mit dem Gesetzesentwurf die jahrzehntelang bewährte Rechtsstellung der Personalvertretungen so einzuengen, dass angesichts der ohnehin vorhandenen Tendenz, die Personalvertretungen bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden nicht ernst zu nehmen, nunmehr auch den rechtlichen Kahlschlag bei den Beteiligungsrechten vorzunehmen. Der dbb – beamtenbund und tarifunion – berlin wird eine solche Entwicklung nicht hinnehmen. Es wird daher dringend

gebeten, den Gesetzentwurf so überarbeiten, dass ein Abbau von Rechten der Personalvertretungen nicht eintreten kann.

Zu § 52 (Vorläufige Regelungen)

Das Vorstehende gilt auch an dieser Stelle. Da das Personalvertretungsgesetz vorläufige Regelungen nicht vorsieht, ergeben sich wiederum Benachteiligungen der Personalvertretungen bei gemeinsamen Angelegenheiten. Die Vorschrift ist zu streichen.

Zu § 55 (Beteiligung an gemeinsamen Angelegenheiten)

Auf die Ausführungen zu § 40 wird Bezug genommen.

Zu § 56 (Gemeinsame Personalversammlung)

Es fehlen Regelungen über die Durchführung der gemeinsamen Personalversammlung. Hinsichtlich des Regelungsbedarfs wird auf die Ausführungen zu § 40 Bezug genommen.

Zu § 92 (Aufgaben und Bildung der Staatsanwalträte)

Auf die grundsätzlichen Ausführungen weisen wir hin.

Für die Zusammenarbeit von Staatsanwaltsräten und Personalvertretungen sind unsere Ausführungen zu der Zusammenarbeit zwischen Richtervertretungen und Personalvertretungen übertragbar, da über § 92 Absatz 4 des Gesetzentwurfs auf die Regelungen zu den Richtervertretungen verwiesen wird. Zusätzlich ist zu den Staatsanwaltsräten anzumerken, dass bisher die Personalvertretung der Gesamtheit der Staats- und Amtsanwälte nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 des Personalvertretungsgesetzes als eigene Dienststelle galt und damit eine eigene Personalvertretung ist. Nunmehr sollen eigene Staatsanwaltsräte gebildet werden. Diese sollen nicht nur die Rechte nach dem Personalvertretungsgesetz ausgestattet sein, sondern lediglich die Beteiligungsrechte haben wie die Richtervertretungen. Nachvollziehbare Gründe, die dies rechtfertigen, sind nicht erkennbar.

Zu Artikel III – Änderung von Rechtsvorschriften

§ 2 Personalvertretungsgesetz

Es wird vorgeschlagen, es bei der bisherigen Bildung einer Personalvertretung der Gesamtheit der Staats- und Amtsanwälte zu belassen. Die Gründe dafür sind genannt worden.

Im Falle der Schaffung eines Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrats oder eines Hauptstaatsanwaltsrats bzw. Beibehaltung des heutigen Hauptrichterrates ist angesichts der veränderten rechtlichen Bedingungen insbesondere für die gemeinsamen Angelegenheiten und die Neugestaltung des Einigungsverfahrens ein Teilnahme-recht des Hauptrichterrates oder einer nachfolgenden Vertretungen auch im Falle von „angenommenen“ gemeinsamen Angelegenheiten an den Sitzungen des Hauptpersonalrates des Landes Berlin nicht mehr geboten. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind, auch bei unterschiedlich zuständigen obersten Dienstbehörden, nach dem Gesetzentwurf nicht mehr einer Beschlussfassung durch den Hauptpersonalrat und der Richtervertretung zuzuführen. Gleiches gilt bei Beteiligungsvorlagen von Senatsmitgliedern. Das vorgesehene Beteiligungsverfahren verbietet dies nachdrücklich.

Überlegenswert ist, ob nicht für die Gerichtszweige, in denen obere Gerichte ihren Sitz in Berlin haben, und für die Staatsanwaltschaften im Personalvertretungsgesetz die Bildung von Gesamtpersonalräten vorgesehen werden sollte. Die Bildung solcher Gesamtpersonalräte ergibt sich unter anderem daraus, dass nach der geltenden Gesetzeslage der Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz mit Wahlberechtigten über Belange der Richterinnen und Richter zu entscheiden hätte, die zu zwei Drittel nicht bei den Gerichten tätig sind. Richterinnen und Richter wären fremdbestimmt, dies halten wir für unzulässig. Eine sachgerechte Vertretung in gemeinsamen Angelegenheiten, die auch die Richterinnen und Richter betreffen, ist so nicht möglich. Den Einwänden der Richterschaft, sie wären sachfremden Erwägungen und Entscheidungen ausgesetzt, sollte mindestens eingehend geprüft und das Ergebnis im Begründungsteil des Gesetzes dargelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Jetschmann
Landesvorsitzender